OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652686/2/JP

Datum:
Linz, 14. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des C W, vertreten durch R & P Rechtsanwälte, K, I, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 2. Jänner 2023, GZ: BHVBVerk-2022-740811/7-Pl, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid entzog die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A, B und BE für die Dauer von 3 Jahren gerechnet ab Zustellung des Bescheides. Gleichzeitig wurde eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für die gleiche Dauer entzogen. Der Führerschein sei unverzüglich bei der belangten Behörde abzuliefern. Weiters wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, sich vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung bei der belangten Behörde amtsärztlich untersuchen zu lassen und zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens einen Facharztbefund für Psychiatrie beizubringen. Die aufschiebende Wirkung seiner Beschwerde erkannte die belangte Behörde ab.

Die belangte Behörde begründete im Wesentlichen unter Bezugnahme auf ein Urteil des Landesgerichtes Wels vom 11. November 2022, 12 Hv 96/22x, mit welchem der Beschwerdeführer wegen der unter Punkt II.2. dargestellten Taten zu einer unbedingten Freiheitsstrafe im Ausmaß von 4 Jahren verurteilt worden war.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 1. Februar 2023 rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der er darstellte, dass er die Entziehungsdauer als zu lang erachte und auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass er in seinem privaten wie auch beruflichen Fortkommen durch die lange Entzugsdauer im Falle eines gelockerten Vollzuges bzw. einer Entlassungsvorbereitung unverhältnismäßig schwer getroffen wäre. Es wäre bei der Verkehrszuverlässigkeitsprognose zu berücksichtigen gewesen, dass der Beschwerdeführer ein zur Wahrheitsfindung beitragendes und reumütiges Geständnis abgelegt habe und sich vom Drogenmilieu distanziert habe. Unter diesen Gesichtspunkten sei eine höchstens 10monatige Entziehungsdauer ab der letzten Tatbegehung ausreichend.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, aus dem sich alle wesentlichen Sachverhaltsmomente ergeben.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der für die Entscheidung wesentliche und unbestrittene Sachverhalt zur Gänze ergibt.
Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichts Wels vom 11. November 2022, 12 Hv 96/22x, wegen
1. des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 2. und 3. Fall, Abs 4 Z 3 SMG,
2. des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall, Abs 4 Z 3 SMG
3. des Verbrechens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1 1., 2. und 3. Fall und 2 SMG,
4. des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 1. und 2. Fall, Abs 2 SMG,
5. des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 3. Fall SMG und
6. des Vergehens der Nötigung nach § 105 Abs 1 StGB
nach § 28a Abs 4 SMG – unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB – zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt.
Folgende Zeiten der bereits absolvierten Vorhaft wurden auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet: 17. April 2022, 03:52 Uhr bis 11. November 2022, 10:00 Uhr.

Im im Akt aufliegenden Urteil des Landesgerichts Wels findet sich eine umfassende Begründung. Der Beschwerdeführer hat in Regau und anderen Orten vorschriftswidrig Suchtgift
1. im Zeitraum von 2019 bis zu seiner Festnahme am 17. April 2022 in einer das 25-fache der Grenzmenge überschreitenden Menge aus Deutschland aus- und nach Österreich eingeführt, und zwar insgesamt 2.565 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgehalt zwischen 67,63% und 83,8% Cocain, indem er das Kokain in Deutschland zum Grammpreis von 37 Euro bis 40 Euro vom abgesondert verfolgten F V – teils im Wege eines von F V beauftragten Kuriers und teils über Bestellung bei B R und Abwicklung der Zahlungsmodalitäten bei F V – übernahm und nach Österreich zum weiteren Verkauf schmuggelte, und zwar im April/Mai

2020 ca. 800 Gramm Kokain, im September 2020 ca. 400 Gramm Kokain und im Jänner 2022 ca. 370 Gramm Kokain sowie am 17. April 2022 995 Gramm Kokain.
2. im Zeitraum 2018/2019 bis zu seiner Festnahme am 17. April 2022 in einer das 25-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge anderen überlassen, indem er nach der Einfuhr nach Österreich das unter 1. genannte Kokain teils an B R übergab, teils (zumindest 273 Gramm Kokain) an andere, im Urteil genannte, Abnehmer übergab, sowie im Jahr 2018/2019 eine unbekannte Menge Cannabiskraut aus eigener Erzeugung einem anderen überließ.
3. in einer das 15-fache der Grenzmenge überschreitenden Menge mit dem Vorsatz erworben, besessen und befördert, dass es in Verkehr gesetzt werde, und zwar 995 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgehalt von 83,8% Cocain.
4. im Zeitraum von zumindest 2012 bis 17. April 2022 ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erworben und besessen, und zwar Kokain sowie Cannabiskraut zum Eigenkonsum.
5. im Jahr 2017/2018 erzeugt, und zwar insgesamt eine unbekannte Menge Cannabiskraut, das er in einer Indooranlage in seinem Haus in R aus 8 bis 10 Cannabispflanzen gewann.
Weiters hat der Beschwerdeführer seine ehemalige Lebensgefährtin mit Gewalt und durch gefährliche Drohung mit zumindest einer Körperverletzung zu einer Handlung genötigt und zwar
1. am 31. März 2022 indem er mit einem Eisenschlaganker ausholte und schrie „Moch mi ned narrisch, sonst passiert was“ und
2. am 1. April 2022 indem er gegen eine Scheibe schlug, aufgebracht auf sie zuging, versuchte sie am Hals zu packen und sie an den Wangenknochen ergriff und lautstark sagte „lass das, sonst passiert was...verschwinde!“

Das Landesgericht wertete das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen mit mehreren Vergehen, den langen Tatzeitraum, sowie den Umstand, dass die Grenzmenge um ein Vielfaches überschritten wurde, als erschwerend. Mildernd wertete das Gericht die bisherige Unbescholtenheit, die umfassend und reumütig geständige Verantwortung sowie die teilweise Schadensgutmachung durch teilweise Sicherstellung von Suchtgiften.

Der Beschwerdeführer beging seine Taten zwischen 2012 und dem 17. April 2022, also über einen Zeitraum von 10 Jahren.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus dem Urteil des Landesgerichts Wels vom 11. November 2022, 12 Hv 96/22x, in dem die vom Beschwerdeführer begangenen Taten für das Verwaltungsgericht verbindlich festgestellt wurden.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz (FSG) bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

§ 24 FSG lautet:

„Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines
§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.
(2) Die Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen ausgesprochen werden, wenn der Grund für die Entziehung oder Einschränkung nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Lenkberechtigung aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Lenkberechtigung für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C (C1) CE(C1E), D(D1) oder DE(D1E) zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,

2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder

3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(3a) Stellt sich im Laufe des gemäß Abs. 3 durchgeführten Entziehungsverfahrens heraus, dass der Betreffende von Alkohol abhängig ist, ist von einer Anordnung oder Absolvierung der noch nicht durchgeführten Untersuchungen oder Maßnahmen abzusehen. Vor der Wiederausfolgung des Führerscheines oder der Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach einer solchen Entziehung hat der Betreffende jedoch alle bereits angeordneten Maßnahmen und Untersuchungen zu absolvieren. Maßnahmen oder Untersuchungen, die anzuordnen gewesen wären, von denen gemäß Satz 1 aber abgesehen wurde, sind von der Behörde anzuordnen und ebenfalls zu absolvieren.

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

(5) Die Nachschulungen dürfen nur von gemäß § 36 hiezu ermächtigten Einrichtungen durchgeführt werden. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat, dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. die Voraussetzungen räumlicher und personeller Art für die Ermächtigung zur Durchführung von Nachschulungen,
2. die fachlichen Voraussetzungen für die zur Durchführung von Nachschulungen Berechtigten,
3. den Inhalt und zeitlichen Umfang der Nachschulungen,
4. die Meldepflichten an die Behörde,
5. Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Nachschulungen und
6. die Zusammensetzung und Aufgaben des verkehrspsychologischen Koordinationsausschusses,
7. die Kosten der Nachschulung.

(5a) Die ermächtigten Einrichtungen haben einen Teilbetrag von jeder vollen verkehrspsychologischen Untersuchung und von jeder Nachschulung an den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds abzuführen. Dieser Betrag ist für die Verkehrssicherheitsarbeit im Sinne des § 131a Abs. 4 KFG 1967 und für die Erstellung der Verkehrsunfallstatistik zu verwenden. Die Höhe dieses Betrages sowie die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Ablieferung der Beträge sind durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festzusetzen.

(6) Wird das Verkehrscoaching nicht vorschriftsgemäß durchgeführt oder sind dabei Missstände aufgetreten, so hat die Behörde der in ihrem Sprengel tätigen Stelle – nachdem eine Aufforderung zur Behebung dieser Unzulänglichkeiten erfolglos geblieben ist – die Durchführung des Verkehrscoachings bis zur Behebung dieser Unzulänglichkeiten, mindestens aber ein Monat, zu untersagen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über

1. den Inhalt und zeitlichen Umfang des Verkehrscoachings
2. den Kreis der zur Durchführung des Verkehrscoachings Berechtigten und
3. die Kosten des Verkehrscoachings.“

Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 11 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Gemäß dem ersten Teilsatz des § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Der Beschwerdeführer wurde mit dem dargestellten Urteil des Landesgerichtes Wels wegen Drogendelikten verurteilt.

Das Delikt nach § 28a SMG bildet eine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 11 FSG. Die anderen vom Beschwerdeführer begangenen Delikte, insbesondere auch jene, die mit seinem Eigenkonsum in Zusammenhang stehen, sind, wie auch deren begünstigende Umstände, im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen.

In Anbetracht dieser rechtskräftigen Bestrafung ist für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt (vgl. z.B. VwGH 20. Februar 2001, 98/11/0317; 21. August 2014, Ra 2014/11/0027), dass der Beschwerdeführer die ihm angelasteten Straftaten in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat.

III.2.2. Liegen bei Besitzern einer Lenkberechtigung die Voraussetzungen für die Erteilung derselben nicht mehr vor, hat die Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet die Verkehrszuverlässigkeit.

Eine Person gilt dann als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 hat gemäß § 7 Abs 3 Z 11 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Aufgrund der oben dargestellten Bindung an das Urteil des Landesgerichtes Wels ist von der tatsächlichen Begehung der strafbaren Handlungen, wegen derer der Beschwerdeführer verurteilt wurde und der Verwirklichung die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierender bestimmter Tatsachen (Delikt nach dem § 28a SMG) im Sinne des § 7 Abs 3 Z 11 FSG auszugehen (vgl VwGH vom 06.04.2006, 2005/11/0214; vom 06.07.2004, 2002/11/0163; vom 20.02.2001, 98/11/0317; vom 14.11.1995, 95/11/0215; vom 27.06.1995, 95/11/0004; vom 24.01.2008, 2007/03/0247; vom 27.01.2010, 2009/03/0082; vom 28.11.2013, 2013/03/0070; vom 10.08.2015, Ra 2015/03/0047 sowie OGH vom 17.10.1995, 1 Ob 612/95 – VS). Diese sind gemäß § 7 Abs 4 FSG einer Wertung zu unterziehen.

III.2.3. Wertung

III.2.3.1. Vergehen und Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz, insbesondere solche, die mit der Weitergabe von Drogen an Dritte in Zusammenhang stehen, stellen eine besonders schwerwiegende Form der Kriminalität dar. Wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit, das Fortkommen und das Leben einer Fülle von Menschen, die Suchtmittel, oft, weil sie bereits süchtig sind, kaufen, sind derartige Straftaten besonders verwerflich und gefährlich.
Mit dem Handel mit harten Drogen, gerade im Falle des Verkaufs derart großer Mengen, wie vorliegend, geht auch eine besondere Rücksichtslosigkeit und Gleichgültigkeit in Bezug auf andere Personen und die Gesellschaft an sich einher.

Der Beschwerdeführer hat Suchtgift nicht nur für sich selbst erworben und besessen, sondern Suchtgifte auch über die Grenze geschafft, in Verkehr gesetzt und damit vielen anderen den Konsum von Suchtmitteln ermöglicht. Das Überlassen und Inverkehrsetzen von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte ist aufgrund der verursachten körperlichen und psychischen Abhängigkeiten besonders sozialschädlich.

Der vorliegende Akt zeigt, dass der Beschwerdeführer an Taten beteiligt war, die mit besonderer Professionalität verfolgt wurden und eine sehr große Menge Suchtgift (eine das 25-fache der Grenzmenge weit übersteigende Menge) in Verkehr gesetzt hat, was eine besondere Intensität der Aktivitäten des Beschwerdeführers zum Ausdruck bringt.
Der Beschwerdeführer handelte auch nicht nur mit leichten Drogen, wie etwa Cannabis, sondern setzte sogenannte „harte“ und was das Suchtpotential betrifft,

besonders gefährliche Drogen, nämlich Kokain, in Verkehr. Dazu verwendete er auch ein Kraftfahrzeug.

Dieses Verhalten des Beschwerdeführers ist außerordentlich verwerflich und wegen der von Suchtmitteln ausgehenden Gefahren auch besonders gefährlich.

Der Verwaltungsgerichtshof ging in seiner Entscheidung vom 1. Juli 1999, 98/11/0173, davon aus, dass eine Prognoseentscheidung von 15 Monaten bei Verkauf mindestens 320 amphetaminhältiger Ecstasy-Tabletten innerhalb eines halben Jahres angemessen war. Beim gewerbsmäßigen Erwerb und dem Inverkehrsetzen einer großen Menge an Suchtgift (dort 6000 Stück Ecstasy-Tabletten, Kokain und Amphetamin) ging der VwGH in seiner Entscheidung vom 8. August 2002, 2002/11/0136, davon aus, dass eine Prognoseentscheidung von 3,5 Jahren angemessen sei. Eine Prognose von 2 Jahren erachtete der VwGH im Hinblick auf ein Delikt nach § 28 Abs 2 SMG (große Menge), das sich nur auf Cannabiskraut bezogen hat, als zu lang (VwGH 20. September 2001, 2000/11/0235). Eine Prognose von 21 Monaten sah der Verwaltungsgerichtshof bei einem nur versuchten Suchtgiftschmuggel im Ausmaß des 10-fachen der Grenzmenge und einem 12-monatigen Vorentzug als gerechtfertigt an (VwGH 24. Februar 2005, 2002/11/0039).

Im vorliegenden Fall geht die belangte Behörde im Ergebnis davon aus, dass der Beschwerdeführer seit April 2022 (jenem Zeitpunkt bis zu welchem die Feststellungen des Landesgerichtes reichen) bis Jänner 2026, sohin ungefähr 3 Jahre und 9 Monate, verkehrsunzuverlässig ist.

Gerechnet ab der Zustellung des angefochtenen Bescheides im Jänner 2023, also gut 9 Monate nach Beendigung der strafbaren Handlungen durch Inhaftierung, kam die belangte Behörde damit auf eine Entziehungsdauer von 3 Jahren.

III.2.3.2. Das Landesgericht Wels erachtete eine gänzlich unbedingte Freiheitsstrafe in der Dauer von 4 Jahren als erforderlich, woraus sich ergibt, dass das Gericht keine gute Prognose als gegeben erachtete.

Neben den aktuellen Delikten nach § 28a SMG beging der Beschwerdeführer auch andere Delikte nach dem SMG und dem StGB. Es trafen mehrere Verbrechen und Vergehen zusammen. Dieser Umstand wurde vom verurteilenden Gericht als erschwerend gewertet und ist ihm dies auch im Führerscheinverfahren negativ anzulasten. Gleiches gilt für den ausgesprochen langen Tatzeitraum, sowie den Umstand, dass die Grenzmenge um ein Vielfaches überschritten wurde. Mildernd wertete das Gericht die bisherige Unbescholtenheit, die umfassend und reumütig geständige Verantwortung sowie die teilweise Schadensgutmachung durch teilweise Sicherstellung von Suchtgiften. Auch dies ist selbstverständlich im Verfahren hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung zu berücksichtigen.

Das Vorhandensein einer Lenkberechtigung begünstigt Taten, wie jene, die der Beschwerdeführer begangen hat, schon grundsätzlich. „§ 7 Abs 3 FSG gibt eine demonstrative Übersicht über jene Delikte, die gem Abs 1 Z 1 als ‚die Verkehrssicherheit gefährdend' betrachtet werden müssen." (Grundtner/Pürstl, FSG, § 7 Anm 5).
Dementsprechend spricht der VwGH in Zusammenhang mit Vergehen nach § 27 Abs 1 und Verbrechen nach § 28 Abs 2 SMG 1997 aus, es spiele keine entscheidende Rolle, dass bei Begehung der strafbaren Handlungen kein Kraftfahrzeug verwendet wurde, da das Inverkehrsetzen von Suchtmitteln typischerweise durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen wesentlich erleichtert wird (VwGH 7. Oktober 1997, 96/11/0357; 24. August 1999, 99/11/0166; 11. April 2000, 2000/11/0051).
Allerdings hat der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall bei einem Teil seiner Taten sogar tatsächlich ein Kraftfahrzeug verwendet.

Der Umstand, dass für den Zeitraum von neun Monaten seit der letzten Tat im April 2022 keine neuen Fakten mehr hervorgekommen sind, kann angesichts der diesbezüglichen Untersuchungshaft keinen besonderen Ausschlag geben. Dass der Beschwerdeführer seitdem nicht mehr negativ aufgefallen ist, liegt angesichts des anhängig gewesenen Gerichtsverfahrens und der Haft auf der Hand und kann sich nicht zu seinen Gunsten auswirken (vgl. dazu VwGH 8. August 2002, 2002/11/0136; vom 27. Mai 1999, 99/11/0035).

III.2.3.3. Eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist zufolge Abs 3 nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides mit Recht annehmen durfte, es liege Verkehrsunzuverlässigkeit vor und es werde die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von 3 Monaten eintreten (VwGH 14. September 2004, 2004/11/0119; 27. März 2007, 2006/11/0273 u.a.).

Wenn die belangte Behörde die Lenkberechtigung dem Beschwerdeführer ab Zustellung für 3 Jahre entzieht, hat sie eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers von ca. 3 Jahren und 9 Monaten, gerechnet ab der Verhaftung des Beschwerdeführers, angenommen.

Vor dem Hintergrund etwa der Entscheidungen des VwGH vom 24. Februar 2005, 2002/11/0039 (21-monatige Prognose bei versuchtem Suchtgiftschmuggel lediglich von Cannabis im Ausmaß der 10-fachen Menge), VwGH vom 23. April 2002, 2001/11/0389 (21-monatiger Entzug ab Zustellung des Vorstellungsbescheids bei 15-facher Grenzmenge beim Schmuggel, 17-fache Grenzmenge beim Inverkehrsetzen) und VwGH vom 20. März 2001, 99/11/0074 (2 Jahre bei Inverkehrsetzen von 17,5 kg Haschisch, und Erwerb zum Eigenkonsum und Konsum anderer über 7 Jahre hinweg), insbesondere aber von

3,5 Jahren beim gewerbsmäßigen Erwerb und dem Inverkehrsetzen einer großen Menge an Suchtgift (dort 6.000 Stück Ecstasy-Tabletten, Kokain und Amphetamin), VwGH in seiner Entscheidung vom 8. August 2002, 2002/11/0136, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass die Entziehungsdauer angesichts des Inverkehrsetzens besonders großer Mengen harter und besonders gefährlicher Drogen und der weiteren vom Beschwerdeführer gesetzten Taten von der belangten Behörde angemessen angesetzt wurde.

Die nun angeordnete Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung ist jedenfalls erforderlich, um die Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers wieder herzustellen.

III.2.4. Private und berufliche Umstände haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166; 25. Februar 2003, 2003/11/0051).

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht. Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers war es geboten, diesen mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen (z. B. VwGH 20. Februar 1990, 89/11/0252).

III.3. Es war demnach spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet auf der einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere in Bezug auf Suchtgiftdelikte. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar